

Satzung
des Förderkreises der Grundschule Suchsdorf
in der durch die Mitgliederversammlung am XYZ beschlossenen Fassung
gültig ab dem 15. Oktober 2016

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Förderkreis führt den Namen „Förderkreis der Grundschule Suchsdorf“. Er führt das in der Anlage abgebildete Logo. Der Auftritt im Internet erfolgt unter der URL-Adresse www.foerderkreis-gs-suchsdorf.de.
- (2) Der Förderkreis hat seinen Sitz in Kiel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, jeweils vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.

§2 Zweck des Förderkreises

- (1) Der Förderkreis dient der Beschaffung von Mitteln zur Förderung und Bildung der Schüler der Grundschule Suchsdorf. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Unterrichts, der Freizeitgestaltung und allgemeiner Aktivitäten der Grundschule Suchsdorf.
- (2) Der Förderkreis unterhält keinen über die Vermögensverwaltung hinausgehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Der Förderkreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist als gemeinnützig im Sinne des Abgabenrechts anerkannt (Steuernummer Finanzamt Kiel 19/291/71717) und berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln mit
 - Beiträgen,
 - Spenden,
 - Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (4) Mittel des Förderkreises dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Förderkreises.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Förderkreises fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Sämtliche Ausgaben sind durch den Vorstand mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zu genehmigen. Alle diesbezüglichen Entscheidungen sind zu dokumentieren.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Förderkreises kann jede natürliche, volljährige und jede juristische Person sowie nichtrechtsfähiger Verein sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit Aufnahme in den Förderkreis erkennt das Mitglied die Satzung an; es verpflichtet sich, Satzungsregeln und Beschlüsse der Organe des Förderkreises zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Förderkreises teilzunehmen und in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese sollen sieben Werktage vor der Sitzung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

- (3) Pflicht der Mitglieder ist es, den Zweck des Vereins zu fördern und den Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Förderkreis, bei juristischen Personen auch durch Auflösung der juristischen Person. Die laufenden Verpflichtungen dem Förderkreis gegenüber sind bis zum Ablauf des Geschäftsjahres zu erfüllen.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils bis zum 31. Juli eines Jahres mit Wirkung zum 1. August eines Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur dann erfolgen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Er ergeht durch Beschluss des Vorstands bei einer Vorstandssitzung, bei der mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschlussgründe sind insbesondere:
- Grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Förderkreises.
 - Schwere Schädigung des Ansehens des Förderkreises.
 - Unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Förderkreises.
 - Nichtzahlung des fälligen Beitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen, nachdem es Kenntnis von dem Beschluss erhalten hat, Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§6 Beiträge

- (1) Der Förderkreis erhebt einmalige oder laufende Beiträge. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 12 Euro und wird jeweils zum 15.03. eines Jahres per Lastschrift erhoben.
- (2) In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit die Erhebung einer Umlage beschließen.

§7 Verwaltung des Vereins

Die Verwaltungsorgane des Förderkreises sind:

- (a) Der Vorstand.
- (b) Die Mitgliederversammlung.

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Förderkreismitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Förderkreis einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier jeweils alleinvertretungsberechtigten Mitgliedern und zwar aus:
- Dem Vorsitzenden.
 - Dem stellvertretenden Vorsitzenden.
 - Dem Kassenwart.
 - Dem Schriftführer.

- (2) Im Innenverhältnis darf der Vorsitzende nur dann durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten werden, wenn dieser verhindert ist.
- (3) Der Vorstand des Förderkreises ist personenidentisch mit dem Vorstand des Schulelternbeirats der Grundschule Suchsdorf, wenn dieser aus ordentlichen Mitgliedern des Förderkreises besteht. Ist ein Vorstandsmitglied des Schulelternbeirats nicht Mitglied im Förderkreis, wird dieser Platz im Vorstand des Förderkreises aus anwesenden Mitgliedern besetzt. Der Vorsitzende des Schulelternbeirats ist gleichzeitig der Vorsitzende des Vorstands des Förderkreises. Die Verteilung der übrigen Ämter erfolgt einvernehmlich unter den Vorstandsmitgliedern; wird eine Einigung nicht erzielt, entscheidet der Vorsitzende.

§9 Kasse, Kassenwart und Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Förderkreises wird ausschließlich bargeldlos auf einem Girokonto der Förde Sparkasse Kiel geführt. Etwaige Barspenden sind durch den Kassenwart auf das Konto des Förderkreises einzuzahlen.
- (2) Der Kassenwart führt die Kasse. Ausgaben sind gemäß §2(6) zu tätigen.
- (3) Ein durch die Mitgliederversammlung zu bestimmender Kassenprüfer prüft zum Abschluss eines Geschäftsjahres die Führung und den Bestand der Kasse sowie die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Im Rahmen der Mitgliederversammlung ist ein Kassenbericht vorzulegen.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils vor der ersten Schulelternbeiratssitzung eines Schuljahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt
 - Auf Wunsch des Vorstands.
 - Auf Wunsch von mindestens einem Drittel der Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder über Anträge einzelner Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht hierfür ein förmliches Verfahren beschlossen wurde.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen ist.
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mit folgender, bei Bedarf zu ergänzender Tagesordnung zusammen:
 - Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - Bericht des Kassenprüfers.
 - Bericht zur Verwendung der Mittel im laufenden Geschäftsjahr.
 - Entlastung des Vorstands.
- (7) Zu den Mitgliederversammlungen wird mindestens zwei Wochen vorher formlos schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung wird per Email an alle Mitglieder verteilt. Ergänzungen der Tagesordnung aufgrund von Anträgen nach §4(2) dieser Satzung sind auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§11 Auflösung des Förderkreises

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Förderkreises mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschließen.
- (2) Das bei der Auflösung des Förderkreises oder das bei Wegfall seiner Zielsetzung nach §2 dieser Satzung ohne Bestimmung eines anderen steuerbegünstigten Zweckes vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Kiel, die es ausschließlich und unmittelbar dem Satzungszweck entsprechend für die Grundschule Suchsdorf oder dessen Rechtsnachfolger zu verwenden hat.

§12 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am 15. Oktober 2016 in Kraft; mit dieser Neufassung erlöschen alle früheren satzungsgemäßen Bestimmungen.

Kiel, den _____

Für den Vorstand

Sebastian Schäfer
1. Vorsitzender

Katja Schumacher
2. Vorsitzende

NN
Schriftführer

Martin Ruge
Kassenwart

Zugunsten der besseren Lesbarkeit wurde auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet.
Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.

Anlage zur Satzung des Förderkreises der Grundschule Suchsdorf

(1) Logo des Förderkreises gemäß §1(1)

